

Einmal erkannte sie kein Bedürfnis, diese Erzeugnisse den Bestimmungen des Gesetzes zu unterwerfen, und insbesondere dieselben unter den bei Nr. 1 benannten Forderungen mit enthalten zu sehen, weil bei den landwirthschaftlichen Erzeugnissen ein langes Creditgeben die Regel nicht bilde. Dann aber beruht namentlich die Bestimmung unter 1 auf dem Begriffe des Handels, desjenigen Verkehrsmittels, vermöge dessen Gegenstände gekauft werden in der Absicht, solche wieder zu verkaufen, und gründet sich keineswegs ausschließlich auf den des Verkaufs, welcher doch allein mit völliger Ausschließung des Begriffs des Handels auf die Landwirthschaft anwendbar sein würde. Endlich aber findet sich keine Gesetzgebung vor, welche eine gesetzliche Bestimmung, wie die vorliegende, auf die Landwirthschaft und deren Erzeugnisse ausdehnt.

Abg. v. Rezschi: Ich erlaube mir bei diesem Punkte die Frage an die geehrte Deputation: wie weit der Begriff „landwirthschaftliche Erzeugnisse“ in der fraglichen Beziehung ausgedehnt werden solle; ob beabsichtigt wird, auch Bier, Branntwein und dergl., wenn ein Landwirth eine Brauerei oder Branntweimbrennerei hat, darunter zu verstehen, oder ob nur landwirthschaftliche Rohproducte hierbei gemeint sind.

Referent Abg. Schäffer: Die Deputation hat nur Rohproducte darunter verstanden. Wenn ein Landwirth Brennerei und Brauerei betreibt, so hat die Deputation geglaubt, daß er unter Nr. 1 des Paragraphen falle und als Fabricant anzusehen sei.

Staatsminister v. Könnert: Es ist nicht die Absicht der Deputation, daß etwas hierüber in das Gesetz komme, sondern die Deputation bemerkt nur, daß sie diese Frage erwogen habe. Es geht also das Gesetz auf die landwirthschaftlichen Erzeugnisse überhaupt nicht.

Abg. D. Schaffrath: Eben weil die Deputation etwas über die Verjährung der Forderungen für landwirthschaftliche Erzeugnisse nicht aufgenommen wissen will, habe ich mir das Wort erbeten, um den Antrag zu stellen, daß nach Nr. 12 oder in Verbindung mit einem andern Satz gesagt werde: „Die Forderungen der die Landwirthschaft Treibenden für landwirthschaftliche Erzeugnisse und Arbeiten.“ Zur Begründung dieses Antrags werde ich versuchen, die Gründe der Deputation zu widerlegen. Als ein solcher wird angeführt, weil bei den landwirthschaftlichen Erzeugnissen ein langes Creditgeben die Regel nicht bilde. Nun, dann ist die kurze Verjährung landwirthschaftlicher Forderungen um so unschädlicher. Aber auch abgesehen hiervon, bei allen in diesem Paragraphen bezeichneten Forderungen findet langes Creditgeben nicht statt. Also dieser Grund würde für die Ausschließung landwirthschaftlicher Forderungen nicht geltend gemacht werden können. Er würde außerdem gegen das ganze Gesetz gerichtet sein. Als zweiter Grund ist angeführt, die Bestimmung unter 1 im §. 1 beruhe auf dem Begriffe des Handels, vermöge dessen Gegenstände gekauft werden in der Absicht, sie wieder zu verkaufen. Das ist nicht ganz wahr. Auch z. B. von den Waarenfabricanten und Handwerkern

werden nicht nur Gegenstände gekauft, um sie wieder zu verkaufen, sondern auch um sie zu behalten. Nur wenn sie an den Händler übergehen, werden sie zum Behuf des Wiederverkaufs erworben, aber nicht von andern Privatleuten. Dieser Grund scheint also auch nicht richtig zu sein. Wenn er es aber auch wäre, so würde er doch kein Grund sein gegen die Ausschließung der Forderungen für landwirthschaftliche Erzeugnisse. Wenn es ferner im Deputationsgutachten heißt, daß die Bestimmungen unter 1 sich keineswegs ausschließlich auf den des Verkaufs gründe, welcher doch allein, mit völliger Ausschließung des Begriffs des Handels, auf die Landwirthschaft anwendbar sein würde, so ist auch dieser Grund bei der Landwirthschaft nicht ganz wahr. Auch die landwirthschaftlichen Erzeugnisse werden von Vielen zum Zweck des Handels erkaufte. Ich gebe das Gegentheil für viele Fälle zu, aber nicht als Regel. Der letzte Grund, daß sich keine Gesetzgebung findet, welche eine gesetzliche Bestimmung, wie die vorliegende, auf die Landwirthschaft und deren Erzeugnisse ausdehne, ist natürlich nur als ein Hilfsgrund angeführt. An und für sich ist es kein Grund, sondern nur dann, wenn viele andere Gründe da sind, kann man auch darauf Bezug nehmen, daß viele Andere dieselbe Meinung gehabt hatten. Das Gesetz ist als wohlthätig anzusehen. Warum sollen die Landleute von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen werden? Ist es keine Wohlthat, so sehe ich nicht ein, warum die Landleute günstiger behandelt werden sollten, als andere Gewerbetreibende. Aus diesem Grunde rathe ich der Kammer an, meinen Antrag anzunehmen. Noch bemerke ich, daß ich hier das Wort: „Landwirthschaft“ in dem allerweitesten Sinne gebraucht habe, so daß mein Antrag nicht bloß Land- und Feld-, sondern auch Gartenwirthschaft betreffen würde. Bei dieser giebt es vorzugsweise Gegenstände, welche bloß zum Handel gekauft und verkauft werden. Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Es soll als Nr. 13 der Satz hinzugefügt werden: „Die Forderungen der die Landwirthschaft Treibenden für landwirthschaftliche Erzeugnisse und Arbeiten.“ Und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er wird hinreichend unterstützt.

Referent Abg. Schäffer: Der Abgeordnete hat vorerst die Gründe angegriffen, welche die Deputation für ihre Meinung im Berichte aufgestellt hat. Er hat erstens gesagt, es wäre darauf Bezug genommen worden, daß bei landwirthschaftlichen Erzeugnissen ein langes Creditgeben nicht die Regel bilde; der Grund könne nicht durchschlagend sein, weil er bei allen Forderungen stattfinde, wegen deren das Gesetz gegeben würde. Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten. Im Leben hat sich die Sache anders gestaltet. Die genannten Personen zum größern Theile geben jetzt wegen derjenigen Sachen, die sie für Andere fertigen, einen Credit, und fordern erst nach einer gewissen Zeit die Befriedigung von demjenigen, für den sie gearbeitet haben. Es geht nicht, was man sagt, Zug vor